

Merkblatt über abfallrechtliche Vorschriften bei Abbrüchen für die am Bau Beteiligten (z.B. Architekt, Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter oder eine von ihnen beauftragte geeignete Stelle)

Bei Abbruchmaßnahmen gilt es eine Vielzahl von umwelt- und abfallrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die relevantesten Vorschriften sind im Folgenden benannt:

- Seit dem Inkrafttreten des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes NRW (LKrWG) am 19.02.2022 ist es für Bauherren bei Baumaßnahmen verpflichtend, bei einem zu erwartenden Anfall von insgesamt > 500 m³ Bau- und Abbruchabfällen (einschließl. Bodenmaterialien), ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Dies schließt auch schadstoffhaltige Abfälle mit ein. Das Konzept ist auf Verlangen der zuständigen Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (UAB) vorzulegen. Weitere Informationen sind auf der Homepage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) abrufbar.
- Bei industriell-gewerblich genutzten Altstandorten kann im Einzelfall für eine Einschätzung verbauter gefahrstoffhaltigen Baumaterialien und nutzungsbedingter Verunreinigungen der Bausubstanz eine Begutachtung des Abbruchobjektes und Besichtigung der Standortfläche durch die UAB erforderlich werden. Für einen Ortstermin wird sich die UAB mit dem Grundstückseigentümer/Bauherr in Verbindung setzen.
- Vor Beginn der eigentlichen Abbrucharbeiten sind alle verbauten, gefahrstoffhaltigen Baumaterialien (wie z.B. Asbestprodukte) und nutzungsbedingte Verunreinigungen (wie z.B. mineralölbeaufschlagte Bodenplatten) unter Beachtung der Gefahrstoffverordnung, der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften sowie geltenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) von einer hierfür zugelassenen Fachfirma auszubauen, zu separieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- Für die Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit ist die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) i.V.m der Abfallrahmenrichtlinie sowie die LAGA zu den „technischen Hinweisen zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit“ zu beachten.
- Gewerbliche Abfallerzeuger, bei denen jährlich mehr als insgesamt zwei Tonnen gefährlicher Abfälle anfallen, unterliegen den gesetzlichen Nachweispflichten und müssen eine Abfallerzeugernummer bei der UAB beantragen.
- Die beim Abbruch anfallenden Abfälle sind abfallwirtschaftlich zu bewerten und nach geltendem Kreislaufwirtschaftsgesetz vorrangig zu verwerten bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen. Die anfallenden Materialien sind daher beim Abbruch zu trennen und den verschiedenen Entsorgungswegen zuzuordnen. Bei der Herstellung oder Verwertung von anfallenden, optionalen Ersatzbaustoffen (wie z.B. RC-Materialien aus mineralischem Bauschutt) sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu beachten und umzusetzen.
- Soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) folgende Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

Glas (Abfallschlüssel 17 02 02),
Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),
Metalle (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11),
Holz (Abfallschlüssel 17 02 01),
Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04),
Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02),
Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02),
Beton (Abfallschlüssel 17 01 01),
Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02) und
Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03).

Gemischt angefallene Bau- und Abbruchabfälle (Abfallschlüssel 170904) sind einer Aufbereitungsanlage (z.B. Sortieranlage) zuzuführen.

- Werden bei den Abbruch- und/oder Erdarbeiten unterirdische Behälter, Verunreinigungen der Bausubstanz, des Bodens oder des Grundwassers festgestellt (optische oder geruchliche Auffälligkeiten, die auf mögliche umweltgefährdende Stoffe hinweisen), ist unverzüglich das Amt für Umweltschutz des Rheinisch-Bergischen Kreises zu informieren. Arbeiten im auffälligen Bereich sind solange einzustellen, bis das weitere Vorgehen mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt ist. Auffälliges Material ist getrennt zu lagern und darf nicht mit unbelasteten Abbruchmaterialien vermischt werden.
- Vorhandene Heizöltanks, zugehörige Leitungen, Behälter und Aggregate mit wassergefährdendem Inhalt sind nach geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu reinigen und stillzulegen. Im Anschluss an die Reinigung und die Stilllegung sind oberirdische Anlagen >10 m³ sowie unterirdische Anlagen generell durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Reinigung und Stilllegung ist der Unteren Wasserbehörde des Rheinisch Bergischen Kreises vorzulegen.
- Entsprechende Dokumentationsunterlagen bzw. Entsorgungsbelege über die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung der im Zuge von Abbruchmaßnahmen angefallenen Abfälle, sind auf Verlangen der UAB vorzulegen.

Bei Rückfragen erreichen Sie das Amt für Umweltschutz über:

umwelt@rbk-online.de

oder

Der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises

Amt für Umweltschutz

Am Rübezahlwald 7

51469 Bergisch Gladbach

**Merkblatt „Staubminderung/ Luftreinhaltung bei Baumaßnahmen“
für die am Bau Beteiligten (z.B. Architekt, Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer,
Bauleiter oder eine von ihnen beauftragte geeignete Stelle)**

Gemäß den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind nach dem Stand der Technik schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu vermindern. Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen zählen auch belastigende Staubimmissionen, die durch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Baustellen entstehen. Staubemissionen sind durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik bei den eingesetzten Maschinen als auch durch organisatorische Maßnahmen bei Betriebsabläufen so weit als möglich zu begrenzen.

Die im Folgenden aufgeführten Anforderungen zur Staubminderung sind -soweit zutreffend - beim jeweiligen Baustellenbetrieb zu berücksichtigen:

Mechanische Arbeitsprozesse

- Staub binden durch Feuchthalten des Materials, z.B. mittels gesteuerter Wasserbedüsung; Umschlagverfahren mit geringen Abwurfhöhen, kleinen Austrittsgeschwindigkeiten, geschlossenen Schuttrutschen und geschlossenen Auffangbehältern; Abbruch/ Rückbauobjekte möglichst großstückig mit geeigneter Staubbindung (z.B. Benetzung) zerlegen.

Anforderungen an Maschinen und Geräte

- Regelmäßige Wartung von Geräten und Maschinen mit Verbrennungsmotoren;
- Neue Maschinen müssen den Anforderungen der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen;
- Bei staubintensiven Arbeiten: Verwendung von Maschinen und Geräten, die über technische Einrichtungen zum Erfassen von Stäuben (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen mit Absaugvorrichtungen) oder zum Binden bzw. Niederschlagen von Stäuben verfügen (z.B. Steinsägen mit Befeuchtungseinrichtung für Nassschneideverfahren).

Bauausführung

- Verhüllung/Einhausung von Arbeitsbereichen;
- Lagerung staubender Güter in geschlossenen Containern oder Silos, Abdecken von dauerhaften Halden und Haufwerken mit geeigneten Folien;
- Sicherung der Ladung von Transportfahrzeugen gegen Abwehen durch Planen oder durch Verwendung geschlossener Gebinde (Container, "Big Bag ");
- Staub auf unbefestigten Baustraßen z.B. mit Wasserberieselungsanlage binden;
- Verwendung von Reifenwaschanlagen an der Baufeldgrenze;
- Reduzieren der Geschwindigkeit auf Baustraßen;
- Asphaltierung von Fahrwegen bei größeren Baustellen;
- Regelmäßige Reinigung verschmutzter Arbeitsbereiche und Baustraßen mit wirksamen Kehrmaschinen (ohne Aufwirbelung) oder durch Nassreinigungsverfahren

Organisation

- Unterweisung des Baupersonals über Entstehung, Ausbreitung, Wirkung und Minderung von Luftschadstoffen auf Baustellen inklusive einer schriftlichen Festsetzung im Rahmen der Gefahrenabschätzung;
- Überwachung der Umsetzung der festgelegten Maßnahmen durch den Bauherren oder einen von Ihm Beauftragten
- Möglichkeit durch rechtzeitige Aushänge die Nachbarschaft über das Bauvorhaben und seinen Ablauf zu informieren und damit das Konfliktpotential beim Auftreten unvermeidbaren Staubemissionen zu vermindern

Die konkreten Maßnahmen sind nach Bedarf unter Berücksichtigung der Menge und der Zusammensetzung der zu erwartenden Stäube sowie der technischen Möglichkeiten zu treffen. Die am Bau Beteiligten (z.B. Architekt, Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter oder eine von ihnen beauftragte geeignete Stelle, wie z.B. der Baustellenkoordinator für Sicherheits- und Gesundheitsschutz gemäß der Baustellenverordnung) sind verantwortlich für das Ergreifen und die korrekte Umsetzung von emissionsbegrenzenden Maßnahmen und sorgen für eine entsprechende Unterweisung des eingesetzten Personals.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter der Unteren Immissionsschutzbehörde unter der Telefonnummer 02202/132010 zur Verfügung.

Sie erreichen das Amt für Umweltschutz außerdem über:

umwelt@rbk-online.de

oder

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Amt für Umweltschutz
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ für die am Bau Beteiligten (z.B. Architekt, Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter oder eine von ihnen beauftragte geeignete Stelle)

Gemäß § 7 des BBodSchG besteht eine Vorsorgepflicht der Grundstückseigentümer. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, ist verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch den Abbruch auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht, z.B. der Entsiegelung bei Altstandorten, Altlasten. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern.

Während der Bauausführung ist der Bodenschutz gleichsam geboten.

- Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz der Böden: Bauleiter und Polier sind für die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen verantwortlich.
- Keine Bodenarbeiten bei zu nassen Böden: Bodenarbeiten dürfen maximal bis zu einer steifplastischen Konsistenz erfolgen. Nach ergiebigen Niederschlägen, bei Pfützenbildung oder weichplastischer Konsistenz sind Befahrung von unbefestigten Bodenflächen und Bodenarbeiten so lange einzustellen, bis der Boden wieder ausreichend abgetrocknet ist.
- Bodenabtrag: Der Bodenabtrag sollte mit Kettenbaggern rückschreitend mit möglichst geringem Befahrungs- und Rangieraufwand erfolgen. Planiertrauben sind im Regelfall für einen schonenden Bodenabtrag nicht geeignet.
- Substrattrennung beim Bodenaushub: Generell sind Ober- und Unterboden sowie Untergrund getrennt auszuheben und zwischenzulagern.
- Temporäre Befestigung von Bodenflächen für die Bauphase:
 - Mineralische Gesteinsschüttungen: Anstehenden Boden mit reißfestem Vlies abdecken. Vlies mindestens einen Meter überlappen und randlich überstehen lassen, damit keine Verschmutzung des anstehenden Bodens stattfindet.
 - Schotter / Wegebbaumaterial vor Kopf einbauen.
 - Lastverteilungsplatten: Vollflächige Auslegung geeigneter Plattensysteme, gegen Verrutschen sichern. Während der Bauphase Befestigungen auf Funktionstüchtigkeit überprüfen und nach Bedarf wiederherstellen.
- Rückbau von Baueinrichtungsflächen und Baustraßen:
 - Vollständige Entfernung (Vlies, Schotter etc.).
 - Rückschreitender Ausbau des Schotters / Wegebbaumaterials.
 - Vollständige Entfernung aller Baumaterialien / Bauabfälle.
- Wiederherstellung der Böden nach Bauabschluss:
 - Lockerung des anstehenden Untergrunds bzw. Unterbodens vor Bodenauftrag.
 - Schichtgerechter Wiedereinbau in ursprünglicher Schichtung und Lagerungsdichte.

- Keine lagenweise, dynamische Überverdichtung der wiederhergestellten Böden. Damit würden zwar leichte Sackungen in den ersten Jahren verhindert. Der Preis dafür ist jedoch, dass dauerhafte Schäden zurück bleiben. Durchwurzelbarkeit und Versickerungsfähigkeit müssen gewährleistet bleiben.
- Keine Wiederherstellung bei zu feuchten Böden.
- Begrünung unmittelbar nach Oberflächenwiederherstellung.
- Bei erheblichen Beeinträchtigungen der Böden ist neben einer fachgerechten Lockerung auch eine Zwischenbegrünung mit intensiv und tief wurzelnden Pflanzen hilfreich, um den Aufbau des Bodengefüges und das Bodenleben zu fördern.

Bei Rückfragen erreichen Sie das Amt für Umweltschutz über:

umwelt@rbk-online.de

oder

Der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises
Amt für Umweltschutz
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach